

Entfreiungen und Freiungen im Hause Falkenstein : ein Beitrag zur Ständegeschichte des Mittelalters

Autor(en): **Münch, W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **41 (1942)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-115346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entfreiungen und Freiungen im Hause Falkenstein

Ein Beitrag zur Ständegeschichte des Mittelalters

von

W. A. M ü n c h

Abkürzungen.

GHB	=	Genealog. Handbuch zur Schweizergeschichte.
FRB	=	Fontes rerum Bernensium.
SWBl	=	Solothurner Wochenblatt.
UB	=	Urkundenbuch.
Thommen	=	Thommen Rud. Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven.
Tr.	=	Trouillat, Monuments de l'Histoire de l'ancien évêché de Bâle.
Basl. Ztschr	=	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde.

Ein grundlegender Rechtssatz des mittelalterlichen Ständerechts lautet, daß nur der frei sei, der von freiem Vater und freier Mutter geboren ist, und der andere, daß die Kinder immer der ärgeren Hand folgen, daß also Kinder aus der Ehe eines Freien und einer Unfreien wieder unfrei seien und ebenbürtige Ehen nur zwischen Freien geschlossen werden können.

Umgekehrt lautet der Satz: Wer frei ist, kann jeden andern, selbst den höchstgestellten Freien, ebenbürtig heiraten. Das hat Andreas Heusler veranlaßt, in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts den Satz aus dem Weistum von Kembs von 1383 zu zitieren: „Wir söllent auch allen fürsten genossin und mögent wiben und mannen, on eygen lüt, wo wir wöllent.“ Er fügt allerdings bei, daß wohl nicht viele Kembser Bauernmädchen auf Fürstenthronen geheiratet haben dürften, sieht aber darin doch den stolzen Ausdruck des noch im 14. Jahrhundert geltenden Standesbewußtseins der freien Bauern. Er hat aber übersehen, daß es im Original (ich zitiere nach L. A. Burckhardt: Die Hofrödel von Dinghöfen Baselerischer Gotteshäuser und anderer am Ober-Rhein, 1860) heißt „allen be-

schorenen Fürsten Genoss“¹. Da beschorene Fürsten, also geistliche Fürsten, nicht heiraten können, hat dieser Satz den Bauern von Kembs nur Freizügigkeit zur Eheschließung in allen geistlichen Territorien zugesprochen^{1a}.

Die Bauern, selbst wenn sie frei waren, waren in der damaligen Zeit durch das Lehenswesen und die damit verbundene kostspieligere Lebenshaltung der Ritter so sehr vom Adel, auch von den unfreien Dienstleuten, getrennt, daß ein Connubium ausgeschlossen war.

Wenn also von Freien im Hinblick auf die Ebenbürtigkeit die Rede ist, so kommen in der nachstaufigen Periode nur die Dynasten, also Fürsten, Grafen und Freiherren im Gegensatz zum niederen Ministerialadel und dem Bürgertum in Betracht.

Aber auch hier sehen wir vom Ende des 13. Jahrhunderts an, daß nicht nur häufig Ministerialen Dynastentöchter heiraten, sondern daß umgekehrt auch Dynasten durchaus ebenbürtig sich mit Ministerialentöchtern vermählen, ohne daß ihre Kinder unfrei werden, daß aber andererseits Söhne von beidseitig freien Eltern plötzlich unter den Ministerialen erscheinen. Beispiele für beide Erscheinungen finden sich in Menge bei Otto Freiherr v. Dungern in seinem für die spätmittelalterliche Ständegeschichte grundlegenden Werk „Der Herrenstand des Mittelalters“². Das hat Freiherr v. Dungern veranlaßt, überhaupt anzunehmen, daß in erster Linie die wirtschaftliche Macht und nicht die freie Geburt der Ehepartnerin für die Frage der Ebenbürtigkeit maßgebend sei. Er hat also wenigstens praktisch den Begriff ebenbürtig durch standesgemäß ersetzt.

Demgegenüber hält eine ältere Schule daran fest, daß die Heirat mit einer Unfreien regelmäßig Unfreiheit der Kinder zur Folge habe. M. a. W. durch die Ehe eines Dynasten mit einer Angehörigen eines Ministerialengeschlechts verlieren die Nachkommen aus einer solchen Ehe die Dynastenqualität, und wenn sie trotzdem als „Freie“ bezeichnet werden, müssen sie eine königliche Freiheitsurkunde erhalten haben, die eventuell heute verloren gegangen sein kann, und wenn Angehörige einer Dynastenfamilie plötzlich als Ministerialen erscheinen, so weist das darauf hin, daß sie von einer unfreien Mutter abstammen.

¹ a. a. O. S. 144.

^{1a} Wie ich nachträglich sehe, hat Heusler diesen Irrtum in Ztschr. d. Savigny-Stiftung, Bd. 20, 1886, S. 235, „Der Bauer als Fürstengenoss“ richtiggestellt.

² Otto Frh. v. Dungern, Der Herrenstand des Mittelalters, 1908.

Die Anhänger der alten Schule können sich darauf berufen, daß wir tatsächlich eine Anzahl solcher Freiungsurkunden kennen, so diejenige vom 21. 9. 1360 für Ritter Burkart Senn, den Sohn einer der Erbtöchter des Grafen v. Buchegg, ausgestellt von Kaiser Karl IV.³, dann eine vom 14. 5. 1393 von König Wenzel für die Kinder der Agnes v. Landenberg, der Ehefrau Johanns IV. v. Habsburg-Laufenburg⁴, und ein entsprechendes Privileg König Ruprechts vom 17. 8. 1401 für Agnes und ihre beiden Kinder⁵, eine weitere vom 13. 1. 1414, ausgestellt von König Sigismund für Eberhard (Ulrich Eberhard IV. gen. 1384/1414) v. Sax, den Ehemann der Gräfin Elisabeth v. Werdenberg-Sargans, und ihre Kinder⁶ mit der Begründung: „dann dasz des edlen Eberhards von Sack uran oder vordern einer ein edl weib von Schellenberg zu der ee genommen hab, dorumb sin nachkommen zu frijen nicht gezelet sin, wann aber nu der vorgenant Eberhard die edl Elisabethen ein geborene grefin von Santgans zu ehelicher gemahel und mit der die edlen Ulrich, Hans, Diepold, Rudolf, Gerolt, Albrecht, Else, Trute, Ursel, Lyse, Adelheid, Anna“ geboren habe, ferner eine solche vom 24. 7. 1415 für Hans v. Falkenstein, seine Ehefrau und seine Kinder⁷ und endlich eine vom 6. 5. 1417 für Anna Malterer, Tochter von Ritter Martin Malterer und Gräfin Anna v. Tierstein, Ehefrau des Hans v. Tengen, und ihre Kinder⁸.

Während die Urkunde für Burkart Senn eine regelrechte Erhebung eines Ministerialen in den Stand der freien Herren darstellt und die drei weiteren als Grund der Entfreiung ausdrücklich die Ungenossenehe mit Agnes v. Landenberg, einer v. Schellenberg und der Anna Malterer angeben, wobei zu bemerken ist, daß die Schellenberg stammesgleich mit den Thumb v. Neuburg eine sehr angesehene Familie im Vorarlberg (im sogenannten Schellenbergerland) waren⁹ und daß die Tante

³ FRB VIII, S. 363.

⁴ Herrgott, *Genealogia Diplomatica augustae gentis Habsburgicae*, II. S. 770.

⁵ Thommen, a. a. O. II, S. 381, und Böhmer, *Regesta Ruperti*, S. 47.

⁶ Thommen, a. a. O. III. S. 34.

⁷ Thommen, a. a. O. III. S. 51 u. Altmann, *Regesta Imperii* XI. No. 1879.

⁸ Thommen, a. a. O. III. S. 68. .

⁹ Eine Ehe Sax-Schellenberg ist sonst nicht bekannt, wohl aber eine solche Ulrichs III. v. Sax, gen. 1282/1322, mit Katharina v. Frauenberg, der Tochter des bündnerischen Minnesängers Heinrich v. F. Dieser war aber frei. Es wäre zu untersuchen, ob er mit einer Schellenberg verhei-

der Anna Malterer, Elisabeth Malterer, sich durchaus ebenbürtig mit Markgraf Otto v. Hachberg verheiratet hat und Annas Schwester Margaretha mit Markgraf Heinrich v. Hachberg verlobt war, ist in der Urkunde für Hans v. Tierstein der Grund der Entfreierung nicht angegeben. Es heißt dort nur: „wanne wir underwiset sin, das des vorgenanten Hansen vordern frii edeln gewest sin, sunder wie das von abgang der geschlechte oder sust dorkomen sii, das er nu nicht für einen edeln gehalten wird.“

Es war also scheinbar selbst in der Familie nicht mehr bekannt, was die Ursache der Entfreierung war. Das erscheint sehr merkwürdig, denn schon wegen der kanonischen Ehehindernisse mußte damals jeder Edle wissen, wer zum mindesten seine Urgroßeltern gewesen sind, hier aber sollte Hans v. Falkenstein den Namen seiner Großmutter nicht gewußt oder bewußt verschwiegen haben.

Dr. W. Merz¹⁰ nimmt an, daß die Entfreierung der Falkenstein im Jahre 1318/19 erfolgt sei wegen einer Ungenossenehe und stützt sich dabei auf eine schon von Eutyck Kopp¹¹ als Fälschung erklärte Urkunde vom 2. 10. 1319. Darin versprechen die drei Grafen Hartmann v. Nidau, Domprobst zu Basel, Rudolf v. Neuenburg, Herr zu Nidau, und Volmar v. Frobürg ihrem Oheim Graf Rudolf v. Falkenstein, der die Landgrafschaft Buchsgau von ihnen zu Lehen trug, während sie selbst sie vom Bischof Gerhard von Basel zu Lehen haben, „da niemand diese Landgrafschaft besitzen noch darin richten soll, denn ein edler fryge, der sich nüt verungenosset hat, nachdem Rudolf v. Falkenstein yetzt mit siner ehelichen husfrowen, die nüt fryger geburt ist, sich so verre verungenosset hat, das er nüt me dieselbe Lantgrafschaft nach frygem raat gehaben, besitzen noch darinne gerichten soll noch mag, er wurde denn von keysern oder römschen kungen wider mit siner elichen husfrowen gefryget“, für den Fall des Eintritts dieser Freierung die Wiedereinsetzung in die Landgrafschaft¹².

ratet war, da er in der späteren Zeit seines Lebens in Gutenberg bei Balzers lebte (HBL, III. S. 234). So wäre eine Verwechslung von Frauenberg und Schellenberg möglich. Ulrichs III. Sohn Ulrich Stefan v. Sax, der Vater Ulrich Eberhards, war mit einer Freien v. Bürglen, also auch dynastisch, verheiratet. Der Niedergang der Sax scheint eher wirtschaftlichen Motiven entsprungen zu sein. Vgl. Schedeler, Die Freiherren v. Sax zu Hohensax, Neujahrsbl. hg. v. Hist. Ver. d. Kt. St. Gallen 1919.

¹⁰ GHB I. S. 248 ff.

¹¹ Geschichtsblätter der Schweiz II. S. 237.

¹² FRB V. S. 139 ff.

Diese Urkunde ist nicht nur aus den bei Kopp¹³ angegebenen äußerlichen Gründen als gefälscht zu bezeichnen, sondern auch, weil sie in sich Widersprüche enthält. Am 28. 6. 1318 gibt Graf Rudolf v. Falkenstein den drei oben genannten Grafen, die er auch dort seine Oheime nennt, die von ihnen zu Lehen getragene Landgrafschaft im Buchsgau auf und erhält dafür Burg und Stadt Falkenstein in der Clusen zu Lehen¹⁴. Hier ist nicht von einer Entfreiung die Rede. Es wäre auch ganz unwahrscheinlich, daß Rudolf v. Falkenstein, der persönlich frei war und aus ebenbürtiger Ehe stammte, seine Mutter war eine v. Wediswil, wegen einer Ungenossenehe in seiner Freiheit geschmälert würde. Die Standesminderung könnte nur seine Kinder treffen. Er wird denn auch bis zu seinem Tode immer als Graf bezeichnet.

Nun waren aber die Söhne Ulin, Rudin und Werlin am 18. 6. 1318 schon am Leben, wohl auch schon am 9. 10. 1315, wo nach einer Urkunde, deren Echtheit Kopp¹⁵ wegen der schlechten Schrift und des mangelhaften Stiles allerdings ebenfalls anzweifelt, Rudolf die Landgrafschaft von den drei Grafen zu Lehen erhält¹⁶. Wenn also diese Ungenossenehe vor 1315 geschlossen wäre, so hätte nach dem Wortlaut der Urkunde vom 2. 10. 1319 Rudolf die Landgrafschaft gar nicht erhalten können. Die drei erstgenannten Söhne müssen demnach aus einer ebenbürtigen Ehe stammen.

Werner v. Falkenstein wird allerdings erst am 13. 2. 1372 als frei bezeichnet¹⁷, was Merz¹⁸ die Veranlassung gab, die Erteilung einer Freiungsurkunde im Jahre 1371 zu vermuten. Hätte eine solche existiert, so wäre die Urkunde von 1415 in ihrer damaligen Fassung sinnlos gewesen.

Wie verhält es sich nun mit den übrigen Belegen, die wir für die Existenz der Falkensteiner in dieser Generation haben?

Am 21. 2. 1336 erscheint Ulrich v. Falkenstein zusammen mit Heinrich und Herman v. Bechburg. Alle drei werden nicht als frei bezeichnet, sondern nur als „unsere Oheime“, d. h. des Grafen Johann v. Froburg¹⁹.

¹³ a. a. O. S. 238.

¹⁴ FRB V. S. 28 ff.

¹⁵ a. a. O. S. 231.

¹⁶ FRB IV. S. 624 u. Kopp, a. a. O. S. 231.

¹⁷ FRB IX. S. 287.

¹⁸ GHB I. S. 249.

¹⁹ SWBI. 1830. S. 670.

Am 20. 2. 1352 kommt Herr Werner v. Falkenstein allein ohne weitere Standesbezeichnung als Zeuge in einer Urfehde seines Untertanen Johannes Harzer von Rohr vor²⁰.

Am 21. 6. 1356 erscheint er nach dem Freien Ulrich v. Ligertz vor den Ministerialen ebenfalls gekennzeichnet durch „min lieben Oheim“, d. h. wiederum des Johann v. Froburg²¹.

Am 6. 3. 1357 erscheint er als comes²².

Am 9. 11. 1368 wiederum mit der Bezeichnung „min lieben Oheim“²³. Hier bezieht sich aber dies auf Johann v. Tengen. Mit diesem war er, wie weiter unten angeführt, durch seine Ehefrau Amalia v. Göskon verwandt.

Am 1. 7. 1367 nennt ihn Hans v. Göskon nur „miner lieben Schwester Mann“²⁴.

Am 8. 1. 1369 nennt Henman v. Bechburg ihn und seinen Bruder Hug ebenfalls „mine lieben Oeime“ ohne weitere Standesbezeichnung²⁵.

Ebenso wird er 5. 7. 1371 Oheim der Elisabeth, der Ehefrau Henmans v. Bechburg genannt²⁶.

Selbst der erst nach 1318 geborene Hug v. Falkenstein wird am 21. 10. 1360 in einer Verbürgung für den Grafen Rudolf v. Neuenburg-Nidau gegen Hugo Fröwler in Basel als vrie bezeichnet, obwohl er zwischen den Ministerialen Conrad v. Bugheim d. J. R. und Thüring v. Eptingen Ek. steht²⁷. Da aber diese Verbürgung die Erneuerung einer früheren, an der Hug v. Falkenstein nicht beteiligt war, darstellt, ist es möglich, daß sein Name einfach an die Stelle des ausgeschiedenen Bürgen hingeschrieben worden ist, wobei aber doch das Bedürfnis bestand, ihn durch die Bezeichnung vrie von den Ministerialen zu sondern.

Daß er in der Urkunde vom 13. 2. 1372²⁸ nicht als frei bezeichnet wird wie sein Bruder Werner, möchte ich eher als

²⁰ SWBL. 1816. S. 266.

²¹ FRB VIII. S. 137.

²² FRB VIII. S. 187.

²³ FRB IX. S. 144.

²⁴ SWBL. 1821. S. 444.

²⁵ SWBL. 1821 S. 444. Die Verwandtschaft Henmans v. Bechburg mit Werner v. Falkenstein ist eine doppelte. Einerseits stammen beide im 5. Grade von Heinrich I. v. Bechburg ab, andererseits Henman und Amalia v. Göskon im 5. Grade von Konrad I. v. Tengen (s. St. T.S. 16/17). Möglicherweise besteht aber durch die unbekannte Großmutter oder Urgroßmutter Henmans noch eine nähere Verwandtschaft.

²⁶ FRB IX. S. 267.

²⁷ Thommen, a. a. O. I. S. 420.

²⁸ FRB IX. S. 287.

ein Zeichen seines Vermögensverfalls ansehen, was ihn wohl auch veranlaßt hat, 1385 in hohem Alter die auch nicht mehr junge aber reiche Anna v. Durrach, Witwe Josts v. Grüenberg, zu heiraten²⁹.

Ich halte es deshalb für sehr wohl möglich, daß der Wegfall der Bezeichnung „Frei“ bei Werner v. Falkenstein in so vielen Urkunden daher kommt, daß sie durch die intimere und ehrendere „Oheim“ ersetzt worden ist.

Es fragt sich nun, wer die ebenbürtige Gattin Rudolfs v. Falkenstein gewesen sein kann. Es wäre auf den ersten Blick naheliegend, sie in einer der Familien Nidau, Froburg, Bechburg oder Lupfen zu suchen, denn auch Hugo Graf v. Lupfen, geb. 1287, gest. ca. 1344, nennt in einer allerdings in der jetzigen Form auch gefälschten Urkunde angeblich vom 18. 11. 1302³⁰ die Herren v. Falkenstein seine Oheime. Allein das hilft uns nicht weiter, denn die beiden Grafen v. Nidau und Hugo v. Lupfen waren gleich wie Rudolf v. Falkenstein Urgroßsöhne von Ulrich v. Neuenburg, also beidseitig im dritten Grade verwandt. Mit Volmar v. Froburg, dem Sohn der Agnes v. Bechburg, war Rudolf im 3. und 4. Grade verwandt durch den gemeinsamen Ururgroßvater Heinrich v. Bechburg, mit Johann v. Froburg aber beidseitig im 4. Grade. Das hat in jenen Zeiten den Ausdruck Oheim immer noch gerechtfertigt. Es ist dies immer eine Verwandtschaftsbezeichnung, aber nicht immer gleichbedeutend mit patruus = Onkel väterlicherseits, oder avunculus = Onkel mütterlicherseits, sondern einfach consanguineus = Blutsverwandter oder manchmal sogar affinis = Verschwägerter. In den meisten Fällen handelt es sich um eine Verwandtschaft, die noch zu den kanonischen Ehehindernissen zählt. Völlig verfehlt ist die Ansicht, daß in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts dieser Ausdruck gar keine Verwandtschaft bezeichne, sondern einfach eine Höflichkeitsformel darstelle.

Bei allen diesen Verwandtschaftsbezeichnungen muß man versuchen, die tatsächlichen Verhältnisse, die ihnen zugrunde liegen, klar zu stellen. Dabei muß immer an Hand der Vorschriften des kanonischen Rechtes geprüft werden, ob eine Ehe überhaupt möglich ist oder nicht. Bekanntlich kennt das kanonische Recht ein Eheverbot von Verwandten und Verschwägerten bis zum 4. Grade, wobei die Abstammung vom gemeinsamen Vorfahren für jeden Ehepartner einzeln gezählt wird.

²⁹ GHB I. S. 250.

³⁰ Kopp, a. a. O. S. 221 ff.

Geschwister sind also beidseitig im 1. Grade verwandt, Vetter und Cousine beidseitig im 2. Grade, Onkel und Nichte im 1. und 2. Grade u. s. f. Verwandtschaft im 2. oder 2. und 3. Grade war ein indispensables Ehehindernis. Vom Hindernis der Verwandtschaft im beidseitig 3. Grade oder im 3. und 4. Grade konnte man dispensiert werden. Das Ehehindernis der Schwägerschaft (*affinitas*) im Gegensatz zur Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*) wurde dadurch begründet, daß nach katholischem Kirchenrecht die beiden Ehegatten einen Leib darstellen. Mit wem also die Frau verwandt war, mit dem war der Mann verschwägert und umgekehrt. Deshalb durfte der Mann z. B. nicht die Schwester seiner verstorbenen Frau oder gar seine Schwiegermutter heiraten und ebensowenig die Nichte seiner Frau.

Wir kennen aus unsern Urkundenbüchern und namentlich aus den Urkunden- und Regestensammlungen der Vatikanischen Archive eine große Zahl solcher Dispense. Viele ruhen aber noch in der Registratur der Kurie. Auffällig ist, daß diese Dispense sich zeitlich und örtlich ganz verschieden verteilen, daß ferner im 13. und 14. Jahrhundert meist nur Dispense für Dynasten und vereinzelte reiche Bürger und ganz wenige für Ministerialen vorkommen. Das hat seinen Grund darin, daß es wohl von der mehr oder weniger strengen Aufsicht des Bischofs abhing, ob ein Dispens in Rom verlangt werden mußte, und daß wohl nur die Dispense in forma pro nobilibus dort registriert wurden, während die Dispense in forma pro communibus und pro pauperibus, d. h. im Armenrecht, wohl nur vom Bischof erteilt wurden.

Aus den Angaben über die Verwandtschaftsgrade in den Dispensurkunden läßt sich manche unbekannte Verwandtschaft und Ehe feststellen. Hier versagt aber dieses Hilfsmittel. Auch der durch die unbekannte Ehefrau Rudolfs v. Falkenstein neu in die Familie gebrachte Vorname Werner hilft uns kaum weiter. In den mächtigen Häusern Froburg-Homberg, Habsburg oder Kiburg dürfen wir die Mutter dieses Werner nicht suchen, denn in diesem Falle ließe sich der wirtschaftliche Niedergang des Hauses Falkenstein schwer erklären. Ich glaube, die Suche nach dieser Ehefrau muß eher in den Häusern Attinghausen-Schweinsberg und Signau oder bei den damit verschwägerten Wolhusen oder Hasenburg aufgenommen werden. Vielleicht gibt der Umstand einen Fingerzeig, daß nach einer Urkunde vom 25. 4. 1326 Pierre, Sohn von Henri v. Underviller sel., in Bassecourt Lehen von Rudolf v. Falken-

stein hat³¹. Diese könnten durch die Ehefrau an Rudolf gekommen sein und eventuell von den Hasenburg stammen, wenn es sich nicht um alt-neuenburgischen Besitz handelt, der durch Rudolfs Großmutter, eine geborene Neuenburg-Arconcié, an die Falkenstein gekommen ist. Ich neige deshalb dazu, die Ehefrau Rudolfs v. Falkenstein in einer der Emmentaler Dynastenfamilien zu suchen.

Nachdem nun feststeht, daß Werner v. Falkenstein noch frei war, fragt es sich, ob die Entfreierung etwa durch seine Ehe mit Amalia v. Gösikon eingetreten ist.

Die Gösikon waren ein mäßig begütertes Freiherrengeschlecht, dessen wichtigstes Besitztum die Kastvogtei über das Stift Werd, das heutige Schönenwerd, war. Die früheren Allianzen der Familie sind bekannt und durchwegs dynastisch: Eschenbach, Rötteln und Hinwil. Nur die Herkunft der Mutter der Amalia ist unbekannt. Ihre Kinder werden nie als frei bezeichnet. Das veranlaßt Merz³² zur Annahme, daß die Mutter Adelheid einer unfreien Familie angehört habe. Wäre diese Annahme richtig, so müßten theoretisch die Nachkommen der Tochter Amalia natürlich ebenfalls unfrei sein, und der Grund für die Unfreiheit des Hans v. Falkenstein wäre gefunden.

Wir haben aber die Möglichkeit, die Herkunft dieser Adelheid mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen. Ihr Gatte Johann I. v. Gösikon, der wie sein Bruder Markwart als frei bezeichnet wird, hat sehr spät geheiratet, wohl erst 1343, trotzdem er schon 1317 volljährig war³³. Er dürfte wohl zuerst Geistlicher gewesen sein und erst nach dem Tode seines Bruders Markwart (gest. 4. 4. 1343) sich zur Heirat entschlossen haben. Am 6. 8. 1343, vor seiner Abreise in die Lombardei — vielleicht in kaiserlichen Diensten — bittet er das Stift Werd, im Falle seines Ablebens die Kastvogtei an Heinrich v. Tengen d. Alten, Ulrich v. Klingen, Johann v. Blumberg und dessen Söhne Gotthold und Gerhard zu verleihen³⁴. Er scheint also damals noch keinen Sohn gehabt zu haben, doch ist sein Sohn Johann II. 1359 volljährig, muß also bald nach der Abreise des Vaters geboren sein. Johann v. Blumberg war mit einer Schwester Johanns I. verheiratet. Die Verleihung der Kastvogtei an ihn und seine Nachkommen wäre somit erklärlich. Im welchem Verhältnis stand Johann I. aber zu Heinrich d.

³¹ Tr. III. S. 724.

³² GHB I. S. 324.

³³ GHB I. S. 323.

³⁴ SWBl. 1821. S. 414.

Alten v. Tengen und Ulrich v. Klingen? Ich kann mir das nur so erklären, daß Heinrich v. Tengen der Großvater und Ulrich v. Klingen der Onkel der Adelheid gewesen ist. Der Vater oder Bruder kann er nicht gewesen sein, denn Heinrich v. Tengens Tochter Margaretha war mit Walter v. Klingen, dem Bruder Ulrichs, verheiratet und hatte nur Töchter. Um also die Rechte der jungvermählten Ehefrau und des zu erwartenden Kindes sicherzustellen, sollten die nächsten Blutsverwandten der Adelheid mit dem Schwager gemeinsam belehnt werden. Walter v. Klingen, der Vater der Adelheid, kommt nur bis 1337 vor. Er dürfte zwischen 5. 7. 1337 und 14. 8. 1338 verstorben sein³⁵.

Am 26. 11. 1412 wird Hans v. Falkenstein, der Sohn der Amalia v. Göskon, Oheim des Grafen Otto v. Tierstein genannt³⁶. Otto v. Tierstein war aber mit einer Tochter Ulrichs v. Klingen und der Clementa v. Toggenburg, Großtochter Ulrichs v. Klingen und der Mechtild v. Bechburg verheiratet. Er wäre also unter Zugrundlegung meiner Annahme mit Hans v. Falkenstein im 3. und 4. Grade verwandt gewesen, was den Ausdruck Oheim noch rechtfertigt. Andererseits wären Hans Friedrich v. Falkenstein, der Sohn des Hans, und Ottos Tochter Claranna, die zwischen 1412 und 1416 heirateten, im 4. und 5. Grade verwandt gewesen, also über die verbotenen Grade hinaus. Eine andere Verwandtschaft zwischen Hans v. Falkenstein und Graf Otto v. Tierstein habe ich nirgends finden können^{36a}.

Endlich erscheint am 18. 3. 1354 Henman v. Froburg als Vogt der Adelheid, Witwe Johanns I. v. Göskon, und ihrer Kinder in einem Streit mit dem Kloster Königsfelden³⁷. Als Vogt wurde aber in einem solchen Falle gewöhnlich ein Verwandter erwählt. Daß es ein Angehöriger des Froburger Grafenhauses war, spricht für die dynastische Abstammung der Adelheid. Auch diese Verwandtschaft kann nachgewiesen werden.

Henman v. Froburg war verheiratet mit Adelheid, der Tochter des Freien Thüring IV. v. Ramstein. Als deren Mutter hat Aug. Burckhardt s. Zt. Elisabeth v. Arburg, verwitwete v. Hasenburg angenommen³⁸, weil Gertrud v. Wart, die Witwe des

³⁵ Thurg. UB IV. S. 706, 713 u. 735; vgl. im übrigen St. T. Hohenklingen im Ob. Bad. Geschl. Buch II. S. 292/3.

³⁶ SWBl. 1822. S. 507.

^{36a} Durch die Bechburg wäre eine Verwandtschaft im 4. u. 5. Grade begründet, vgl. Anm. 25.

³⁷ GHB I. S. 324 u. gfl. Mttlg. v. Herrn Staatsarchivar Dr. H. Ammann in Aarau.

³⁸ GHB I. S. 336.

Königsmörders, am 12. 2. 1317 eine Jahrzeit für diese Elisabeth v. Hasenburg, die verstorbene Frau Thürings IV. v. Ramstein, gestiftet hat. Auch in der Stammtafel Ramstein in Merz „Burgen des Sigsau“³⁹ erscheint diese Elisabeth v. Arburg noch. Später hat Aug. Burckhardt diese Auffassung korrigiert⁴⁰ und nachgewiesen, daß diese Elisabeth v. Hasenburg, welche als zweite Frau Thürings anzusehen ist, eine Ungenossin, Angehörige des Ministerialengeschlechts der Am Ort v. Hasenburg und Witwe eines „Rhapsoden“ genannt Siebenblatt, gewesen ist. Die Ehe scheint nicht lange gedauert zu haben und ist wohl kinderlos geblieben. Als erste Frau des Thüring IV. nimmt Aug. Burckhardt⁴¹ eine Tochter Rudolfs III. v. Tierstein aus dessen zweiter Ehe mit Adelheid v. Hohenklingen an. Auch diese Lösung ist unmöglich, denn Thürings Sohn Rudolf I. (Rutschmann), gest. 1367, war mit Verena v. Tierstein verheiratet, der Tochter Walrams III. und der Gräfin Anna v. Fürstenberg⁴². Verena stammt im 4. Grade von Rudolf v. Tierstein und seiner ersten Gemahlin Beatrix v. Pfirt ab, während Rudolf v. Ramstein ein Großsohn Rudolfs v. Tierstein aus dessen zweiter Ehe gewesen wäre. Eine solche Verwandtschaft ist unzulässig. Die Hypothese Dr. Burckhardts sollte nur nachweisen, wieso Rudolf II. v. Ramstein, geb. 1420, gest. 1459, Oheim = Vetter Johanns v. Tierstein sein konnte und wieso 1379 Imer v. Ramstein, der Sohn des obgenannten Rudolf I., Walram v. Tierstein seinen Oheim nennt. Beide Verwandtschaften sind ohne weiteres erklärlich, wenn von der Ehe Rudolfs I. v. Ramstein mit Gräfin Verena v. Tierstein ausgegangen wird. Dann ist Walram IV. v. Tierstein tatsächlich der direkte Oheim = avunculus Imers v. Ramstein.

Die einzige Frage ist die, ob aus Altersgründen Verena die echte Mutter von Imer, Rutschman und Thüring v. Ramstein sein kann, oder ob sie etwa die Stiefmutter gewesen ist. Im letzteren Falle wäre ein Übergang tiersteinischen Besitzes auf die Ramstein nicht wahrscheinlich. Verena kann aber sehr wohl das erstgeborene Kind Walrams v. Tierstein gewesen sein. Dann kann ihre Geburt schon um 1338 angesetzt werden und ihre Heirat mit Rudolf v. Ramstein ca. 1352. Nichts spricht dafür, daß beim Tode ihres Mannes im Jahre 1367 schon eines der Kinder volljährig gewesen ist, denn die Urkunde vom

³⁹ a. a. O. S. 178/9.

⁴⁰ Basl. Ztschr. Bd. 11. S. 237 ff.

⁴¹ a. a. O. S. 238.

⁴² Basl. Ztschr. Bd. 32. S. 304.

5. 8. 1367⁴³, worin die drei Söhne genannt werden, stellt nur eine Schuldverpflichtung des Bischofs von Basel diesen gegenüber dar. Sie treten aber nicht handelnd auf. Rutschman wird erst 1371 mit Zwingen u. s. w. belehnt, braucht also nicht vor 1357 geboren zu sein, und Thürings Sohn Thuring ist bis 1389 minderjährig, also wohl erst 1375 geboren, sein Vater also ca. 1355. Imer konnte aber schon in sehr jugendlichem Alter Domherr in Basel sein. Verena wäre dann bei ihrer zweiten Heirat mit Johann Ulrich v. Hasenburg im Jahre 1380 oder vorher höchstens 42 Jahre alt gewesen und beim Tode Johann Ulrichs 1386 ca. 48. Ob sie allerdings aus ihrer dritten Ehe mit Peter v. Cly noch Kinder hatte⁴⁴, erscheint zweifelhaft. Sicher kann Anna v. Cly, die Ehefrau Ulmans v. Masmünster, nicht ihre Tochter sein, wenn sie selbst in vierter Ehe noch mit Ulman verheiratet war⁴⁵.

Die von Dr. Aug. Burckhardt in Bd. 11 der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, S. 238 aufgestellte Verwandtschaftstafel wäre somit wie folgt zu korrigieren:

Graf Walram III. v. Tierstein 1345 / † 1403 ∞ 1. Gräfin Anna v. Fürstenberg		
Graf Walram IV. v. Tierstein 1367 / † 1386 ∞ Adelheid Markgräfin v. Baden	Verena v. Tierstein 1380 / 1417 ∞ 1. Rutschman v. Ramstein † 1367	
 Graf Johann v. Tierstein 1387 / † 1455	Imer v. Ramstein 1367 / † 1395 Bischof v. Basel	Thuring v. Ramstein 1367 / † 1376 ∞ Agnes Markgräfin v. Hachberg 1378 / 1400 — Thuring v. Ramstein 1377 / 1418 ∞ Adelheid v. Neuenburg Rudolf v. Ramstein 1420 / † 1459

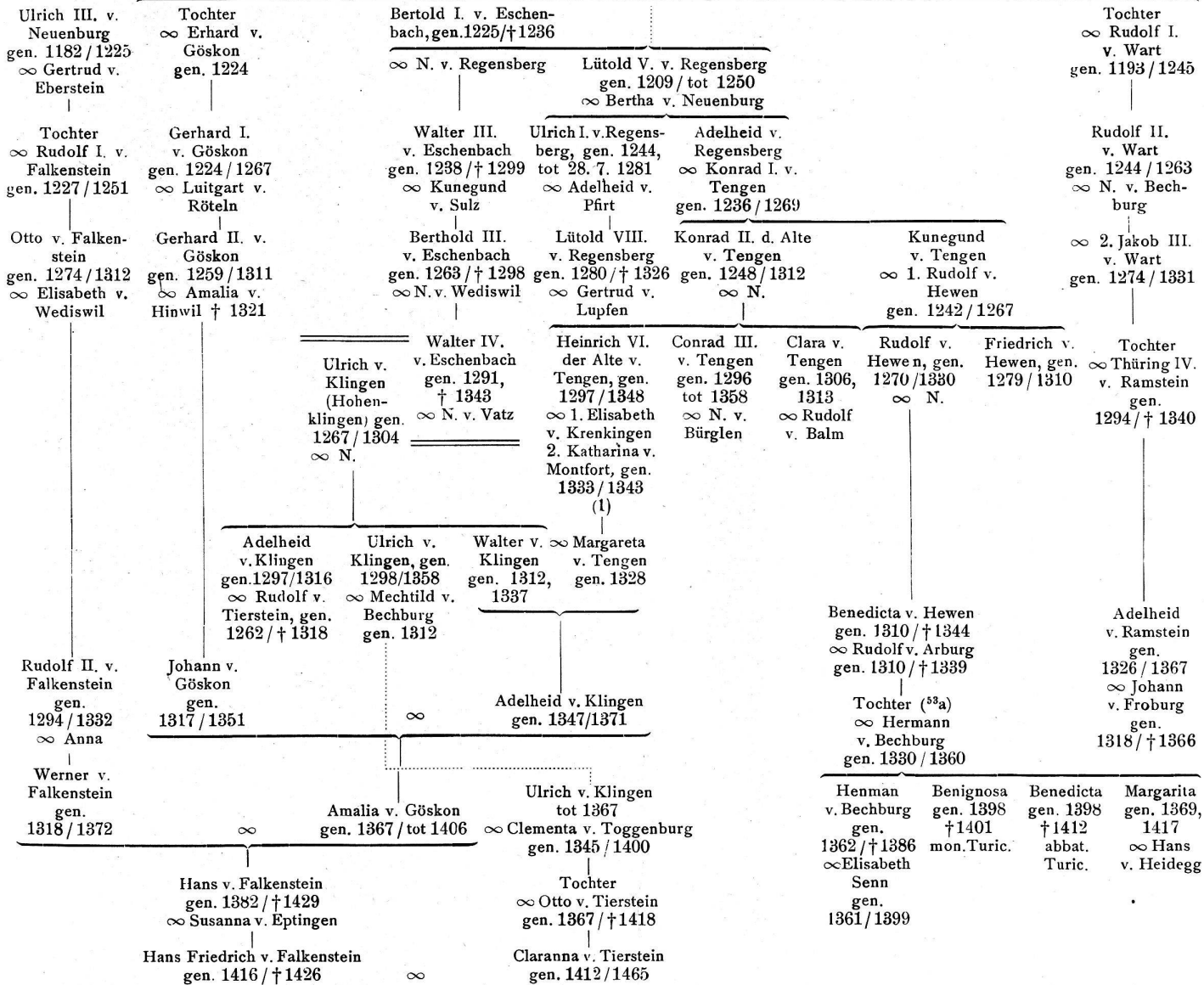
⁴³ Basler UB IV. Nr. 316.

⁴⁴ Merz, Burgen des Siggau III. S. 264/5.

⁴⁵ Merz, a. a. O. u. Basl. Ztschr. Bd. 32. S. 303.

Walter II. v. Eschenbach
gen. 1185 / † 1226
∞ Ita v. Oberhofen

Lütold IV. v. Regensburg
gen. 1177 / † 1218
∞ N. v. Kiburg



Dann ist natürlich auch die Tafel über die Verwandtschaft Graf Johanns (Henmans) v. Froburg und Adelheids v. Ramstein, Dispens vom 15. 6. 1327⁴⁶, unrichtig. Auf welchem Wege diese Verwandtschaft zu suchen ist, werde ich weiter unten nachweisen.

Wie können wir aber die wirkliche erste Ehefrau Thürings IV. v. Ramstein finden? Am 18. 4. 1361 setzt Rudolf IV. v. Wart, der Sohn des Königsmörders Rudolf III. und Neffe Jakobs III. v. Wart, mit Bewilligung Kaiser Karls IV. die Brüder Thüring V. und Rutschman v. Ramstein, die Söhne Thürings IV., als seine Lehenserben ein für den Fall, daß er selbst ohne Leibserben sterben sollte⁴⁷. Aug. Burckhardt hat im GHB⁴⁸ eine etwas komplizierte Erklärung der Beziehungen dieser beiden Brüder v. Ramstein zu Rudolf IV. v. Wart versucht, weil er eben damals deren Mutter noch als eine v. Arburg ansah.

Nimmt man aber an, daß diese Mutter eine Tochter Jakobs III. v. Wart aus dessen Ehe mit Kunegund, der Witwe Rudolfs v. Hewen gewesen ist, also die einzige verheiratete Cousine Rudolfs IV. v. Wart — verheiratete Brüder oder Vettern hatte er nicht — so erscheint die Einsetzung der beiden Brüder v. Ramstein als nächste Erben ganz natürlich.

Ebenso erklärt sich dann die Jahrzeitstiftung der Gertrud v. Wart, der Witwe des Königsmörders, für Elisabeth Am Ort v. Hasenburg, die zweite Frau Thürings IV., daraus, daß Gertrud die angeheiratete Tante Thürings IV. war.

Damit haben wir allerdings die Verwandtschaft Graf Henmans v. Froburg oder seiner Ehefrau Adelheid v. Ramstein mit Adelheid, der Witwe Johanns v. Göskon, noch nicht nachgewiesen. Diese muß durch Kunegund, die Witwe Rudolfs v. Hewen und Ehefrau Jakobs III. v. Wart, vermittelt worden sein.

Diese Kunegund müßte dann ebenfalls eine Tengen, und zwar wohl Schwester Konrads, gen. 1248/1318, gewesen sein, eine Tochter Konrads v. Tengen, gen. 1236/1269, und der Adelheid v. Regensberg^{48a}.

Dies ergibt sich aus folgenden Urkunden:

⁴⁶ August Burckhardt in Basl. Ztschr. Bd. 11. S. 239. u. Riezler Vatik. Akten z. deutsch. Gesch. i. d. Zt. Kaiser Ludwigs d. Bayern, Nr. 862.

⁴⁷ Böhmer, Regesten Karls IV. Nr. 3663.

⁴⁸ a. a. O. I. S. 345.

^{48a} St. T. Tengen in Merz, Burgen u. Wehrbauten d. Kt. Aargau II. S. 552/3.

1294 nennen Rudolf und Friedrich v. Hewen, die Söhne der Kunegund, Lütold VIII. v. Regensberg ihren Oheim⁴⁹.

23. 10. 1310 besiegeln Jakob III. v. Wart, Chunrad v. Tengen und Heinrich v. Tengen, „dur die bette unseres oheimes Lütolz v. Regensberg, hern Ulrichs seligen sun v. Regensberg, frige“, dessen Urkunde⁵⁰.

7. 5. 1306 erscheinen als Zeugen in einer Eschenbacher Urkunde Jakob III. und Rudolf III. v. Wart, Lütold v. Regensberg, Heinrich v. Tengen usw.⁵¹.

15. 12. 1312 ist Thuring v. Ramstein Zeuge in einer Urkunde der Clara v. Tengen, Witwe Rudolfs v. Balm⁵².

8. 1. 1323 ist Heinrich v. Tengen Vogt der Kunegund, Ehefrau Jakobs v. Wart⁵³.

Danach wäre also Graf Henman v. Froburg durch seine Ehefrau ein Vetter zweiten Grades der Adelheid v. Klingen, Ehefrau Johanns v. Göscon. Über diese Verwandtschaften gibt die vorstehende Tafel einen Überblick.

Wir finden auf dieser Tafel noch eine weitere Person, die bisher nicht sicher einzureihen war, eine v. Bechburg als Ehefrau Rudolfs II. v. Wart, gen. 1244/1263. Schon Eggen-schwylers⁵⁴ hat vermutet, daß die Mutter Rudolfs III., des Königsmörders, ein Bechburg gewesen sein, weil Rudolf III. Mitbesitzer der Burg Neu-Falkenstein gewesen ist.

Durch diese Ehe wird die Verwandtschaft Graf Johanns v. Froburg mit Adelheid v. Ramstein begründet. Es ist allerdings keine Verwandtschaft im 4. Grad, wie im Dispens vom 15. 6. 1327 gesagt wird, sondern eine solche im 3. und 4. Grade.

⁴⁹ Ob. Bad. Geschl. Buch. II. S. 60.

⁵⁰ Thommen, a. a. O. I. S. 117/8.

⁵¹ FRB IV. S. 256.

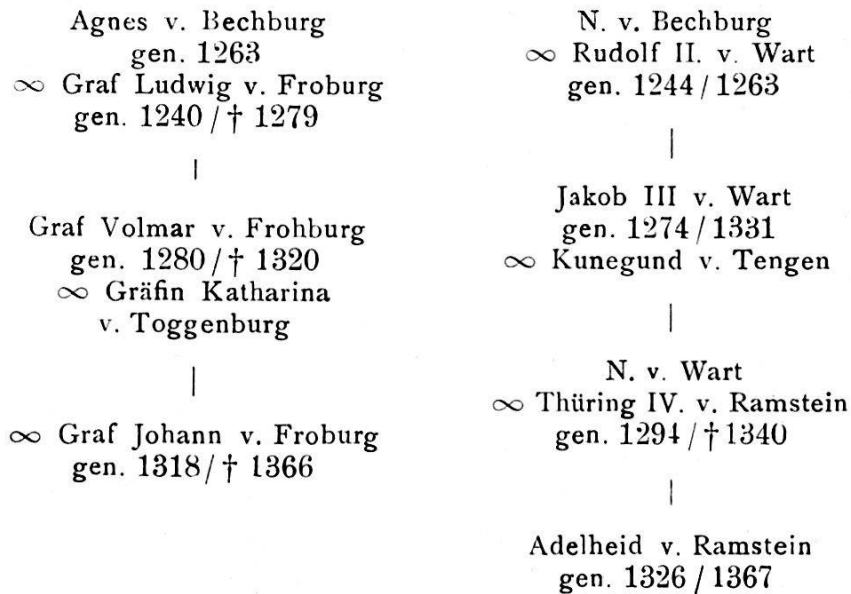
⁵² SWBl. 1830. S. 621.

⁵³ Zürcher UB X. S. 197 ff. u. GHB I. S. 386.

^{53a} Die Einreihung einer Tochter Rudolfs v. Arburg und der Benedicta v. Hewen als Mutter Henmans v. Bechburg ergibt sich nicht nur daraus, daß eine seiner Töchter den seltenen Namen Benedicta trägt, sondern auch daraus, daß sein Vater Hermann v. Bechburg 1339 oncle et tuteur von Hans Ulrich v. Hasenburg genannt wird (GHB I. S. 243 u. Tr. IV. S. 679) und 6. 3. 1360 Vogt des Hans Ulrich und seiner Schwester Ursula ist (GHB I. S. 243 u. Tr. IV. S. 151). Die Mutter von Hans Ulrich v. Hasenburg ist Benedicta v. Arburg. Eine andere Verwandtschaft zwischen Bechburg und Hasenburg ist nicht wahrscheinlich.

⁵⁴ Eggen-schwylers, Z. Gesch. d. Frh. v. Bechburg II. in Mttlgen d. hist. Ver. d. Kt. Solothurn, Heft 3. S. 47.

Konrad II. v. Bechburg
gen 1201
Elisabeth



Es kann sich dabei um ein Versehen der päpstlichen Kanzlei handeln, wie es anderswo auch vorkommt⁵⁵. 'Es sei denn, daß wir uns auf Grund eines anderen Dispenses, der zu Kontrollzwecken beigezogen werden muß, zu einer gewagten Hypothese entschließen.

Am 20. 3. 1320 erhalten Thüning IV. v. Ramstein und seine (dritte) Gemahlin Ita v. Weißenburg Dispens, weil sie schon längere Zeit verheiratet waren und Kinder gezeugt hatten, obschon Thüning mit Anselm, dem ersten Gatten der Ita, im 3. und 4. Grade verwandt war und Ita gleichfalls im 3. und 4. Grade mit der ersten Ehefrau Thürings IV., also mit der v. Wart⁵⁶.

Anselm kann nur mit Anselm v. Rappoltstein identisch sein, da dieser Name in der damaligen Zeit in keiner andern Dynastenfamilie der weiteren Umgebung vorkommt. Er war in erster Ehe mit Gräfin Elise v. Wörth verheiratet. Diese starb 1298⁵⁷. Seine Ahnen, so weit sie für den Dispens in Betracht kamen, sind größtenteils bekannt.

⁵⁵ Am 17. 6. 1320 erhalten Gr. Rudolf II. v. Hohenberg und Gfin Irmgard v. Württemberg, die Tochter Eberhards II., Dispens wegen Verwandtschaft im vierten Grade (Riezler, a. a. O. Nr. 190), während Rudolf II. tatsächlich im dritten Grade von Egin v. Urach und Adelheid v. Neifen abstammt und Irmgard im vierten Grade.

⁵⁶ GHB III. S. 408.

⁵⁷ Rappoltsteinisches UB I. S. 167.

Anselm v. Rappoltstein	Ulrich v. Rappoltstein gen. 1227/59	Egenolf v. Rappoltstein gen. 1219/21	N.	Ulrich v. Urslingen gen. 1186/1193		
				Guta		
				N.		
				N.		
				Heinrich Graf von Salm gen. 1125/1169		
				N.		
	Heinrich v. Rappoltstein gen. 1260/1279	N. v. Blamont	Heinrich Graf v. Salm gen. 1163/1230	Judith v. Lothringen	Friedrich Hg. v. Lothringen gen. 1152/†1207	
					Ludmilla v. Polen	
					Ludwig Gf. v. Froburg gen. 1240/†1279	Hermann II. Gf. v. Froburg gen. 1169/1211
					Hedwig v. Habsburg	N. v. Kiburg
					Rudolf II. Graf v. Habsburg gen. 1198/†1238	Agnes v. Staufen
					Ita v. Froburg † 1281	Agnes v. Bechburg gen. 1263/92
Anselm v. Rappoltstein	Konrad II. v. Bechburg gen. 1201	Elisabeth N.	N.			
			N.			

Die Ahnentafel Thürings IV. v. Ramstein dagegen ist nur lückenhaft bekannt.

Eltern: Thüring III. v. Ramstein, gen. 1241/1275, und Bertha v. Rümlichen.

Großeltern: Thüring II. v. Ramstein, gen. 1218/1254 und N.

Gerhard v. Rümlichen, gen. 1240/1263 und N.

Urgroßeltern: Thüring I. v. Ramstein, gen. zwischen 1166/79 bis 1185 und N. v. Kirchen.

Ururgroßeltern: Thüring v. Brislach, ca. 1146 und N. v. Kuef Adelgot v. Kirchen und N.

Damit die im Dispens erwähnte Verwandtschaft bestehen kann, muß entweder ein Ehepaar, das bei Anselm v. Rappolt-

stein in der vierten Reihe steht, bei Thüring v. Ramstein in der dritten Reihe vorkommen oder umgekehrt. Zeitlich ist die erste Alternative wahrscheinlicher. Es muß also die Ehefrau Thürings II. v. Ramstein oder Gerhards v. Rümlichen die Tochter eines der bei Anselm v. Rappoltstein in der obersten Ahnenreihe stehenden Ehepaars sein.

Eine Bechburg kann sie wohl nicht gewesen sein, weil sonst Thüring IV. v. Ramstein in verbotenen Grade mit der v. Wart verwandt gewesen wäre. Die Tochter eines der andern bei Rappoltstein in der obersten Reihe stehenden Paares kommt als Frau Gerhards v. Rümlichen schon aus geographischen Gründen kaum in Betracht. Anders steht es mit der Gattin Thürings II. v. Ramstein. Diese könnte eine Tochter Hermanns II. v. Froburg und der v. Kiburg sein. Dann würde für Thüring IV. v. Ramstein und Anselm v. Rappoltstein die Verwandtschaft im 3. und 4. Grade vorliegen und für Johann v. Froburg und Adelheid v. Ramstein eine beidseitige im 4. Grade. Dagegen spricht aber der Umstand, daß eine Vermählung eines Ramsteiners mit einer Tochter des mächtigen Froburger Grafenhauses, durch welche die Dynastenstellung der Familie begründet worden wäre, sicher in der Familientradition lebendig geblieben wäre und auch in den Urkunden ihren Niederschlag gefunden hätte. Dies ist aber trotz dem reichlich vorhandenen Urkundenmaterial nicht der Fall. Ich glaube deshalb, daß wir sowohl eine Verwandtschaft, die durch das Haus Rümlichen vermittelt wäre, als auch eine solche mit den Häusern Froburg oder Habsburg gleichermaßen ausschließen können wie eine mit den Bechburg. Ebenso fällt selbstverständlich eine Verwandtschaft Thürings II. v. Ramstein mit der Familie Salm-Lothringen außer Betracht. Es bleibt somit als größte Wahrscheinlichkeit, daß Thürings II. Gattin eine Tochter des Ulrich v. Rappoltstein und der Guta aus unbekanntem Hause gewesen ist oder eine Schwester der unbekanntenen Gattin Egenolfs v. Rappoltstein. Der Hypothese einer solchen Heirat steht nicht entgegen, daß keine Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Häusern Ramstein und Rappoltstein urkundlich nachweisbar sind. Die örtliche Entfernung der Herrschaft Rappoltstein vom Sigsau ist so groß, daß ein gleichzeitiges Vorkommen von Gliedern beider Familien in der gleichen Urkunde nicht zu erwarten ist. Andererseits sind beide Familien aus der Ministerialität hervorgegangen, die Rappoltstein bzw. Urslingen aus der des Reiches und die Ramstein wie die ebenfalls in den Freiherrenstand aufgestiegenen Staufen aus der zähringischen.

Schwieriger ist der Nachweis der Verwandtschaft der Ita v. Weißenburg mit der v. Wart. Wir kennen zwar deren Ahnentafel nahezu ebensogut wie diejenige Anselms v. Rappoltstein.

N. v. Wart	Jakob III. v. Wart gen. 1274/1331	Rudolf II. v. Wart gen. 1244/63	Rudolf I. v. Wart gen. 1193/1245	Heinrich v. Wart gen. 1170/86, tot 1193
			N. v. Eschenbach	N.
		N v. Bechburg	Konrad II. v. Bechburg gen. 1201	Heinrich I. v. Bechburg gen. 1181/2, tot 1201
			Elisabeth N.	N.
			N.	N.
			N.	N.
	Kunegund v. Tengen gen. 1307/1333	Konrad II. v. Tengen gen. 1248/1318	Konrad I. v. Tengen gen. 1236/69	Heinrich v. Tengen gen. 1209/36
			Adelheid v. Regensburg	N.
		N. N.	N.	Lütold V. v. Regensburg gen. 1209, tot 1250
			N.	Bertha v. Neuenburg gen. 1219/50
			N.	N.
			N.	N.

Die Ahnentafel der Ita v. Weißenburg ist schon weniger gut bekannt.

Eltern: Rudolf III. v. Weißenburg, gen. 1259, gest. ca. 1307, und Anastasia v. Wediswil.

Großeltern: Rudolf II. v. Weißenburg, gen. 1224/1253, und N. Konrad v. Wediswil, gen. 1240/1282 und Elisabeth v. Kramburg.

Urgroßeltern: Werner v. Weißenburg (?), gen. 1175, und N. Rudolf II. v. Wediswil, gen. 1217/1233, tot 1240, und Ita v. Uspunnen, gen. 1252. N. v. Kramburg und N.

Ururgroßeltern: N. v. Weißenburg. Rudolf I. v. Wediswil, gen. 1172/1188 und N. Burkart v. Uspunnen, gen. 1221/1236; Luitgart v. Eschenbach, gen. 1250.

Wir können nur so viel vermuten, daß die Verwandtschaft jedenfalls durch die Ehefrau Rudolfs II. v. Weißenburg oder durch die Kramburg vermittelt wird. Eine Allianz der Tengen mit einem Oberländer Geschlecht ist wenig wahrscheinlich.

Es sei aber immerhin eine Hypothese über die Herkunft der Gemahlin Rudolfs II. v. Weißenburg zur Diskussion gestellt. Es wäre naheliegend, daß sich diese Oberländer Dynasten ihre Frauen vorzugsweise in der näheren oder weiteren Umgebung suchten, soweit dies nach den kanonischen Eheverboten überhaupt möglich war, (das kanonische Recht kennt einen speziellen Dispensationsgrund der „angustia loci“, d. h. der Enge des Raumes, in dem die ebenbürtigen Frauen zu finden waren, was speziell für Gebirgsgegenden von Bedeutung war) in der Nord- und Ostschweiz dagegen nur dann, wenn besondere freundschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen die Anbahnung einer Ehe begünstigten. Eine derartige Beziehung ist uns aber bekannt. Johann v. Strätlingen, gen. 1216/1224, der nächste Nachbar der Weißenburger, war mit einer Tochter Heinrichs II. v. Rapperswil, des Stifters des Klosters Wettingen, verheiratet⁵⁸. Es wäre deshalb sehr wohl möglich, daß Rudolf II. v. Weißenburg eine Nichte dieser Rapperswilerin, d. h. Tochter Rudolfs III., gen. 1210/1223, zur Frau gehabt hätte.

Rudolf III. v. Rapperswil muß aber mit einer Tochter Rudolfs I. v. Wart aus dessen Ehe mit der Eschenbach verheiratet gewesen sein. Das ergibt sich aus folgenden Urkunden:

Am 5. 12. 1293 erscheint Rudolf III. v. Wart, der Königsmörder, als Vormund der Gräfin Elisabeth v. Homberg geb. v. Rapperswil, der Witwe Graf Ludwigs I. v. Homberg⁵⁹ und am 10. 3. 1321 und 8. 8. 1321 handelt Jakob III. v. Wart, der Bruder Rudolfs III., als Vormund ihres Großsohnes Werner v. Homberg⁶⁰.

Rudolf I. v. Wart und sein Sohn Rudolf II. erscheinen unter den Guttätern von Wettingen⁶¹. Daß schon Rudolf I.

⁵⁸ GHB I. S. 263.

⁵⁹ Zürcher UB VI. S. 219.

⁶⁰ GHB I. S. 385 u. Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde. IV 2. S. 483 u. 486.

in dieser Eigenschaft genannt wird, scheint mir zu beweisen, daß die Verwandtschaft nicht etwa eine Generation später anzusetzen ist, daß also nicht etwa die unbekannte erste Gattin Rudolfs IV. v. Rapperswil (als Graf Rudolf I.) eine Tochter Rudolfs II. v. Wart gewesen ist. Zudem wäre diese nur die Stiefmutter der Gräfin Elisabeth v. Homberg gewesen. Wird diese Ehe aber in der oberen Generation wie angegeben angesetzt, so sind die beiden Brüder v. Wart die direkten Vettern Rudolfs IV. v. Rapperswil und überhaupt die nächsten Vatermagen der Elisabeth, wenigstens in der Nordschweiz, während allerdings der entfernter wohnende Rudolf III. v. Weissenburg noch näher mit ihr verwandt wäre, falls meine Hypothese richtig sein sollte. Donat v. Vatz war schon etwas weitläufiger mit ihr verwandt und wohnte zudem am andern Ende der heutigen Schweiz, kam also als Vormund nicht in Betracht.

Gegen diese Annahme könnte allerdings eingewendet werden, daß auch eine Verwandtschaft der Elisabeth v. Homberg mit den v. Wediswil bestanden haben muß, denn in einer Urkunde von 1290⁶² nennt Elisabeth Rudolf III. v. Wediswil ihren „neven“ und am 29. 4. 1290 erscheint Ulrich v. Rüßegg, der Schwiegersohn Rudolfs III., als Vogt der Elisabeth⁶³. Der Ausdruck „neve“ kann natürlich nicht in unserm Sinne aufgefaßt werden, er bedeutet für jene Zeit einfach Verwandter schlechthin. Rudolf III. v. Wediswil, gen. 1233/gest. 1300, war bedeutend älter als Elisabeth. Ich neige dazu, darin eine Bezeichnung zu sehen, die gerade im Gegensatz zu Oheim nicht auf Blutsverwandtschaft basiert, denn eine solche läßt sich hier nicht nachweisen. Rudolf III. v. Wediswil war durch seine Heirat mit Adelheid, der Witwe Markwarts v. Wolhusen, die im Gegensatz zu Hegi⁶⁴ bestimmt keine geborene v. Wediswil sein kann⁶⁵, der Stiefvater der Frau des Grafen Hartmann v. Froburg. Diese lebte 1290 noch und war die Tante Ludwigs v. Homberg, des 1289 verstorbenen Ehemannes der Elisabeth^{65a}.

Elisabeth hatte damals somit außerhalb des Hauses Froburg-Homberg gar keine näheren männlichen Verwandten als

⁶¹ GHB I. S. 382 u. Mon. Germ. Nocr. I. S. 599.

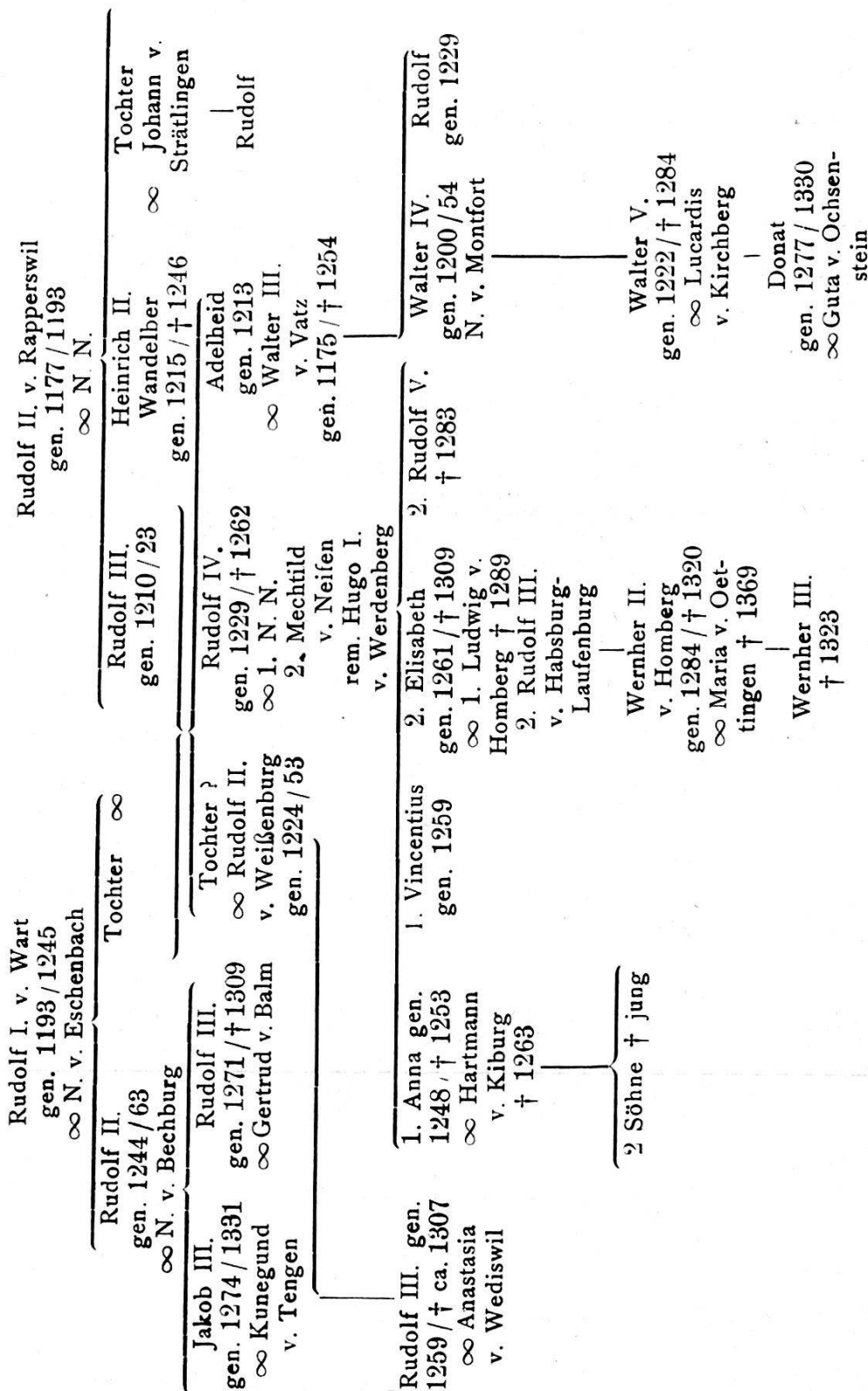
⁶² Zürcher UB VI. S. 87.

⁶³ Zürcher UB VI. S. 77.

⁶⁴ GHB I. S. 298 u. 313.

⁶⁵ Schw. Arch. f. Herald. 1934. S. 97 ff.

^{65a} s. Tafel S. 26.



die beiden Brüder v. Wart, eventuell noch Rudolf III. v. Weißenburg, und Rudolf III. v. Wediswil und dessen Schwiegersohn Ulrich v. Rüssegg.

1. Markwart v. Wolhusen	∞	Adelheid N. <hr style="width: 100%;"/> Ita gen. 1280/99 ∞	∞	2. Rudolf III. v. Wediswil † 1300 <hr style="width: 100%;"/> Caecilia † 1285 ∞ Ulrich v. Rüssegg gen. 1270/98	1. Anna v. Bürglen
<hr style="width: 100%;"/> Hermann IV. v. Homberg gen. Ludwig * 1289 ∞ Elisabeth v. Rapperswil		<hr style="width: 100%;"/> Hartmann v. Froburg gen. 1240 tot 1285			

Ich glaube auf diesem etwas umständlichen Wege bewiesen zu haben, daß auch Adelheid, die Ehefrau Werners v. Falkenstein, beidseitig von dynastischen Eltern abstammt, und daß nichts deren Einreihung als Tochter Walters v. Klingen und der Margareta v. Tengen entgegensteht.

Dann ist aber auch Hans v. Falkenstein, gen. 1382/gest. 1429, frei. Trotzdem wird er vor dem 24. 7. 1415 nie als frei bezeichnet. Es mag dies daher kommen, daß er in verschiedenen Urkunden als Oheim des Johann v. Gösken oder des Grafen Otto v. Thierstein erscheint. Immerhin wäre zu erwarten, daß in den übrigen Urkunden, wo er nicht in irgend einer Familienverbindung auftritt, ihm dieses Prädikat gegeben würde. Einzig im Jahr 1399 wird er als Herr erwähnt⁶⁶.

Er war mit Suselin v. Eptingen, der Tochter Günthers II. v. Eptingen und der Greda v. Pfirt verheiratet. Sie stammte also aus einem der angesehensten Ministerialengeschlechter des Sissgau. Es wäre daher zu erwarten, daß infolge dieser Mißheirat zwar nicht Hans v. Falkenstein, wohl aber sein Sohn Hans Friedrich unfrei würde. Statt dessen tritt die Entfreierung schon bei Hans ein.

Dies läßt sich nur durch den wirtschaftlichen Niedergang der Familie erklären. Der Urgroßvater Graf Otto heiratet noch eine v. Wediswil, der Großvater Graf Rudolf II. eine Tochter aus einer bescheideneren Dynastenfamilie des Emmentals oder Oberaargaus, der Vater Werner eine Tochter des verarmten Freiherrn v. Gösken und der Sohn, der „nit für

⁶⁶ Thommen, a. a. O. II. S. 364.

einen edlen gehalten wird“, eine Ministerialentochter. Der Großsohn Hans Friedrich aber vermählt sich mit einer der Erbtöchter des Grafen Otto v. Tierstein, wodurch die Familie Gelegenheit erhält, wieder in die Dynastenstellung aufzurücken. Damit ist ein Schulbeispiel für die Lehre Otto v. Dungerns gegeben. Weil die Entfreierung des Hans v. Falkenstein nicht auf einer rechtlichem Grundlage beruht, sondern rein wirtschaftliche Ursachen hat, wird im Gegensatz zu den übrigen oben aufgeführten Freiungsurkunden die Mißheirat, auch diejenige mit der Suselin v. Eptingen, nicht als Grund angegeben, sondern offen gelassen, ob das „von abgang der geschlechte oder sust dorkommen sii“.

Schon v. Dungern hat die Frage aufgeworfen, weshalb in diesen vereinzelt Fällen Freiungsurkunden ausgestellt worden sind, während wir doch eine Menge Mißheiraten kennen, die keine Standesmilderung zur Folge hatten, ohne daß solche Erhebungen in den Dynastenstand stattgefunden haben.

Ich glaube, wir finden die Erklärung am ehesten, wenn wir die besonderen Verhältnisse in diesen Familien berücksichtigen.

Burkart Senns Vater Burkart hat durch seine Heirat mit Johanna v. Buchegg die Herrschaft Buchegg geerbt. Neben ihm waren aber noch Erben die Nachkommen der mit Ulrich v. Signau vermählten Anastasia v. Buchegg.

Die übrigen Grafen und Gräfinnen v. Buchegg starben kinderlos⁶⁷. Von Seiten der Signau hätte aber die Erbberechtigung des Sohnes der Johanna in diese Herrschaft mit der Einrede mangelnder Dynastenqualität bestritten werden können. Überdies verlangte dieses reiche und in sich abgeschlossene Gebiet — noch heute eine Domäne herrenmäßiger freier Bauern — auch nach unten einen freien Herrn. Wir haben es hier mit einer typischen Erhebung eines Ministerialen in den Herrenstand zu tun.

Anders ist die Lage in den übrigen Fällen:

Johann IV. v. Habsburg-Laufenburg war nach dem am 11. I. 1392 erfolgten Tode seines älteren Veters Johann III. der letzte männliche Vertreter dieser Linie des Hauses Habsburg. Die Ansprüche seiner Erben konnten sehr leicht und mit einem gewissen Recht von den mächtigen Vettern des Hauses Österreich, die seit 1386 schon Oberlehnsherren dieser Grafschaft waren⁶⁸, bestritten werden.

⁶⁷ GHB I. S. 69 ff.

⁶⁸ Thommen, a. a. O. II. S. 194 ff.

Eberhard v. Sax wiederum konnte wegen seiner Heirat mit Elsbeth v. Werdenberg-Sargans Ansprüche auf diese Grafschaft erheben. Elsbeth war die Tochter des Grafen Johann I., 1342—1399, und der Anna v. Rüzuns. Von ihren vier Brüdern war 1414 Rudolf VII. Domprobst von Chur, Johann II. hatte nur einen ganz jungen minderjährigen Sohn, Hugo VII. war unverheiratet und Vater eines illegitimen Sohnes und Heinrich IX. jedenfalls auch noch ledig⁶⁹.

Hans v. Tengen endlich, der Ehemann der Anna Malterer, war der Sohn Johanns III. v. Tengen, gen. 1363/1408, und der Gräfin Margareta v. Nellenburg. Diese hatte 15 Geschwister, von denen waren 5 Brüder und 3 Schwestern im geistlichen Stand, 6 Schwestern scheinen jung gestorben zu sein, der Bruder Wolfram war ebenfalls schon seit 1393 tot, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen. Einzig ihr Bruder Eberhard, der ca. 1413 Elisabeth v. Montfort heiratete, hatte eine Tochter. Diese heiratete später Graf Eberhard v. Lupfen und nach dessen Tode Johann v. Schwarzenberg. Möglicherweise war sie 1417 noch nicht geboren. Hans war somit der präsumptive Erbe der Grafschaft Nellenburg und wurde nach dem Tode Eberhards v. Nellenburg am 17. 8. 1422 auch tatsächlich mit dieser Grafschaft und der Landgrafschaft im Klettgau belehnt⁷⁰. Für die Erbfolge seiner Kinder war aber der Einspruch allfälliger Erben Eberhards v. Nellenburg zu befürchten, da Anna Malterer keine Dynastentochter war.

Ganz gleich verhält es sich mit den Nachkommen des Hans v. Falkenstein und der Suselin v. Eptingen. Ihr Sohn Hans heiratete zwischen 1412 und 1416 Claranna v. Tierstein, eine der Erbtöchter des Grafen Otto II. v. Tierstein. Von den drei Töchtern erscheint Dorothea nur am 24. 3. 1412 und muß bald ledig gestorben sein oder den Schleier genommen haben. Johanna war zuerst mit Hans Wilhelm v. Girsberg aus wenig bedeutenden Ministerialengeschlecht verheiratet, dann mit Klaus vom Hus aus der elsässischen Adelsfamilie, die viele Beziehungen zu Dynastenkreisen hatte, und endlich mit dem ehrgeizigen Romantiker Burkart Münch v. Landskron, gest. 26. 8. 1444⁷¹. Diese Linie der Münch hatte sich seit ca. 1250 ständig mit Dynastentöchtern oder solchen aus besonders vornehmen Ministerialengeschlechtern verehelicht, um so den Aufstieg in die

⁶⁹ GHB I. S. 187 ff. u. S. 409.

⁷⁰ Ob. Bad. Geschl. Buch III. S. 197.

⁷¹ Merz, Burgen d. Sigsau III. St. T. S. 264/5.

Dynastienkreise und später vielleicht die Übernahme des Tiersteinischen Erbes zu erreichen⁷².

Von dieser Seite droht 1415 noch keine Gefahr, wohl aber war ein Einspruch von Seiten der Vettern der Pfeffinger-Linie der Tierstein, Bernhart und Johann II., möglich. Diesem Einspruch zuvorzukommen, war der Zweck der Freieung.

Wir sehen somit, daß solche Freieungsurkunden immer dann ausgestellt wurden, wenn es sich um den Übergang von Gütern aus einer andern Familie (Buchegg, Werdenberg, Nellenburg, Tierstein) und um die gräflichen bzw. landgräflichen Rechte handelte, der von entfernteren Verwandten unter dem Hinweis auf die mangelnde Dynastienstellung der Erben angefochten werden konnte, wo diese Gefahr drohte wie im Falle Habsburg-Laufenburg.

Es stellt sich jetzt noch die Frage, was die Fälschung der Urkunde vom 2. 10. 1319, wonach Rudolf v. Falkenstein die Landgrafschaft im Buchsgau wegen seiner Mißheirat verloren haben sollte, für einen Zweck gehabt hat.

Bundesarchivar Dr. Türlér setzt⁷³ die Fälschung der verschiedenen Falkensteiner Urkunden, darunter derjenigen vom 2. 10. 1319, in das Jahr 1419, weil damals von diesen Fälschungen Gebrauch gemacht worden ist, als Hans Friedrich v. Falkenstein von Bischof Hartmann Münch damit seine Einsetzung in die Landgrafschaft erlangte. Otto v. Tierstein war 1418 gestorben. Möglicherweise sind die Fälschungen einige Jahre früher, gleich nach der Ausstellung der Freieungsurkunde und der Heirat Hans Friedrichs mit Claranna v. Tierstein angefertigt worden, denn für die Urkunde vom 2. 10. 1319 hat sicher eine im Archiv des Hauses Tierstein liegende die Veranlassung gegeben.

Am 14. 9. 1366 erteilt nämlich Kaiser Karl IV. dem Grafen Walram III. v. Tierstein folgendes Privileg:

„Wir Karl von gots gnaden Romischer Keiser zu allen zeiten merer des Reichs und Kunig zu Behem, Bekennen und tun kunt offenlich mit disem brife allen den die yn sehen oder hören lesen, Alleine der Edle Wallrabe von Tyerstein, Pfallenzgraf zu Basel unser und des Reichs liber getrewer, als wir underweist sein, under sich gegriffen hat, als daz er eine Dyenstfrawen zu weibe genommen hat und auch etliche lehen von andern leuten denn von fürsten habe, doch durch sunder-

⁷² Merz, a. a. O. III. St. T. S. 16/7.

⁷³ Türlér, „Die Landgrafschaft im Buchsgau“. Berner Taschenbuch 1927. S. 113.

liche frumkeit und manigvaltik treue dienste, die er uns und dem Reich dike williclich und nutzlich erzeigt hat und noch tun sol und mag inkunftigen zeiten, haben wir Ym mit rechter wissen und von keiserlicher mechte die genad getan und tun Ym die mit disem briefe, daz wir ym widergeben alle freyheite gnad und rechte, die sein vordern an der Pfallenzgrafschaft zu Basel gehabt haben, Also daz Yn die vorgschriben zwey stuke, beide sein weib und seine lehen an seinen Pfallenzgrafrechten freyheiten und wierden keine schaden noch minderung bringen sullen noch mügen in dheinem weiz. u. s. w.“⁷⁴

Es ist dies, genau genommen, keine Freiung, denn Graf Walram hatte seine Freiheit durch die Mißheirat mit Gisela v. Kaisersberg aus elsässischem Ministerialengeschlecht nicht verloren, sondern nur eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand. Dieses Privileg ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß der Pfalzgraf der oberste Richter in Lehenssachen war. Dann konnte allerdings die eheliche Verbindung mit einer Dienstfrau und die Minderung des Heerschildes durch Annahme von Lehen von Gleichgestellten Bedenken erregen, denn gerade der Pfalzgraf mußte in jeder Hinsicht unanfechtbar dastehen, seine Lehensverhältnisse mußten den strengsten Regeln des Lehnrechtes genügen, und er durfte nicht in den Verdacht kommen, mit einer Familiengruppe von Ministerialen so enge liiert zu sein, daß seine unparteiische Rechtsprechung in Zweifel gezogen werden könnte.

Diese Urkunde Karls IV. muß den Falkensteinern jedenfalls noch durch Vermittlung Ottos v. Tierstein bekannt geworden sein, also vor dessen 1418 erfolgten Tod. Sie haben aber ihren Sinn falsch ausgelegt und geglaubt, Walram III. v. Tierstein habe durch die Mißheirat nicht nur die Pfalzgrafschaft, sondern auch die Freiheit verloren. Das war für sie die Veranlassung, durch die gefälschte Urkunde zu behaupten, daß auch die Falkenstein durch eine Mißheirat Grafenschaft und Freiheit verloren hätten, daß ihnen aber schon damals versprochen worden sei, daß sie die Landgrafschaft Buchsgau wieder erhalten sollten, wenn sie von einem Kaiser oder römischen König gefreit würden. Sie haben aber nahezu 100 Jahre lang keine Anstrengungen gemacht, sich eine solche Freiungsurkunde zu beschaffen, um wieder in den Besitz der Landgrafschaft zu kommen, weil sie dazu nicht in der Lage waren, bevor Hans Friedrich durch seine Ehe mit Claranna

⁷⁴ St. Archiv Basel, Adelsarchiv, Perg. Urk. 181.

v. Tierstein einen erbrechtlichen Anspruch auf die beiden Landgrafschaften im Sigsau und Buchsgau erlangt hatte.

Durch die Fälschung haben sie den Anschein erweckt, daß das Haus Falkenstein in der gleichen Lage sei wie 1366 das Haus der Pfalzgrafen, der nicht nur als Richter in Lehenssachen, sondern auch als erbberechtigter Verwandter der Farnsbürgerlinie des Hauses Tierstein ihre Ansprüche bestreiten konnte. Sie haben damit den Tierstein von Pfeffingen jede Handhabe zum Einspruch weggenommen.

Ich komme deshalb zum Schlusse:

1. Die Familie v. Falkenstein hat ihre Freiheit nicht durch eine 1318 erfolgte Mißheirat verloren, sondern sie wurde gleich wie die in ähnlicher Lage befindlichen Göskon infolge wirtschaftlichen Niederganges nicht mehr als frei geachtet, weil sie die Mittel nicht mehr hatte, um herrenmäßig aufzutreten.

2. Die Mißheirat von 1318 ist durch nichts bewiesen als durch eine von Herrn Oberrichter Merz selbst als gefälscht erklärte Urkunde.

3. Diese Urkundenfälschung erfolgte in Anlehnung an das im Tiersteinerarchiv liegende Privileg Karls IV. für Walram III. v. Tierstein.

Wenn es mir als Nebenprodukt meiner Arbeit gelungen ist, einige Fragen der Genealogie der Freiherren v. Ramstein und verwandter Familien einer Lösung näher zu bringen, so gebührt der Dank für die Anregung dazu meinem verstorbenen Freunde Dr. August Burckhardt, der sich in seinen letzten Lebensjahren eifrig darum bemüht hat, ohne daß wir beide damals zu einem annehmbaren Resultat kamen.